Änderungsantrag

Der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften

zu Drucksache 19/848

Der Landtag wolle beschließen:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1685

§ 23 (alt) Bildungsvoraussetzungen

- (1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfüllt, wer das für das betreffende Lehramt vorgesehene Studium mit einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad, einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat.
- (2) Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, können Absolventinnen und Absolventen, die in diesem Fach oder dieser Fachrichtung einen Masterstudiengang oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen wird ein erfolgreicher Masterabschluss vorausgesetzt. Bewerberinnen und Bewerber für berufsbildende Schulen müssen außerdem eine mindestens einjährige förderliche berufspraktische Tätigkeit nachweisen.
- (3) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand sowie die erforderliche fachliche Vorbildung vorweist.

§ 24 (neu) Bildungsvoraussetzungen

- (1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfüllt, wer das für das betreffende Lehramt vorgesehene Studium mit einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad, einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat. Bewerberinnen und Bewerber für berufsbildende Schulen müssen außerdem eine mindestens einjährige förderliche berufspraktische Tätigkeit nachweisen.
- (2) Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, können Absolventinnen und Absolventen, die in diesem Fach oder dieser Fachrichtung einen Masterstudiengang oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen wird ein erfolgreicher Masterabschluss vorausgesetzt. Bewerberinnen und Bewerber für berufsbildende Schulen müssen außerdem eine mindestens einjährige förderliche berufspraktische Tätigkeit nachweisen.

(3) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand sowie die erforderliche fachliche Vorbildung vorweist.

Tobias Loose Ines Strehlau Anita Klahn und Fraktion und Fraktion und Fraktion